

Satzung

der „Edeltraud-Bernacisko-Stiftung“ der Gemeinde Groß Grönau als gemeinnützige kommunale Stiftung im Sinne des § 17 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts von Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.03.2000 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 208).

Präambel

Die am 18.09.2001 verstorbene Frau Edeltraud Antonia Bernacisko hat unter anderem die Gemeinde Groß Grönau als Erbin eingesetzt und ihr Mittel zukommen lassen. Im Testament vom 25.02.1999 heißt es wie folgt:

„Nachdem die Ansprüche der vorgenannten Erben voll befriedigt wurden, ist das noch vorhandene Vermögen so zu verwenden, dass sowohl die Allgemeinheit als auch die Natur einen Nutzen hat. Vielleicht ist es daher zweckmäßig, das Geld der Gemeinde Groß Grönau anzubieten, damit sie damit eine Restaurierungsmaßnahme finanzieren kann (was mir am liebsten wäre) bzw. dass sie das Dorf (natürliche Umgebung) zum Nutzen und zur Erholung seiner Bewohner verschönern bzw. verbessern kann.

Da ich den Eindruck habe, dass der Groß Grönauer Gemeinderat realistisch denkt, halte ich es für zweckmäßig, dass unter Leitung des Bürgermeisters, Herrn Weißkichel, entsprechende Pläne erarbeitet und ausgeführt werden.“

Die Gemeindevertretung Groß Grönau ist der Auffassung, dass dem Willen der Verstorbenen am besten durch Einrichtung einer kommunalen Stiftung entsprochen wird.

Die Gemeindevertretung Groß Grönau hat in der Sitzung vom 07.05.2002 die Erbschaft zur Gründung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung des bürgerlichen Rechts angenommen und zu Ehren der Verstorbenen ihr den Namen

„Edeltraud-Bernacisko-Stiftung“

gegeben.

Sie wird aufgrund des Beschlusses als eine gemeinnützige kommunale Stiftung im Sinne des § 17 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts von Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.03.2000 in Groß Grönau errichtet.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Edeltraud-Bernacisko-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Groß Grönau.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes und der Heimatpflege und der mit dem Umweltschutzgedanken verbundenen Jugend- und Erwachsenenbildung.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung eines Ortsarchives, die Herausgabe von Chroniken und landschaftsbezogener Fachliteratur, die Förderung des Schulunterrichts im Fach Heimatkunde;
 - die Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Projekten mit dem Schwerpunkt Natur- und Landschaftsschutz, die über die Pflichtaufgaben einer Gemeinde hinausgehen, insbesondere durch Schaffung von Biotopen, Baumalleen, besonderen Bepflanzungen, Rad-, Reit- und Wanderwegen, Trimm-Dich-Pfaden, Verweilplätzen, Aussichtspunkten und parkähnlichen Anlagen;
 - die Errichtung von Naturlehrpfaden sowie die Förderung des Naturkundeunterrichts an hiesigen Schulen;
 - Projekte für den Umweltschutz wie z.B. Renaturierung von Gewässern oder die Herstellung von Uferstreifen;
 - Informationsveranstaltungen zu bestimmten Umwelt- und Landschaftsprojekten;
 - sonstige Veranstaltungen, die der Naturschutzförderung dienen.
- (3) Der Stiftungszweck kann auch durch die Weitergabe von Mitteln für bestimmte dem Satzungszweck unterliegenden Vorhaben von anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklicht werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsgeldern besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das nach Bereinigung der Nachlassverbindlichkeiten zu übertragende Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Anerkennung aus einem Fondsvermögen und Aktien in Höhe von

zur Zeit ca. 400.000,00 Euro

Das Fondsvermögen ist zum Zeitpunkt des 04.12.2002 vom Testamentsvollstrecker auf die Stiftung zu übertragen. Nach Auskehrung der Nachlassverbindlichkeiten kann sich der Betrag noch verändern.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die nach dem Willen des Zuwendenden dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf auch Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung annehmen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren in Abstimmung mit der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde bis zur Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Stiftungsrat mit Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszweckes dringend erforderlich ist. Eine erneute Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, solange der entnommene Betrag nicht zurückgeführt worden ist.
- (4) Im übrigen sind die Erträge des Stiftungsvermögens (Zinsen etc.) und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand
2. der Stiftungsrat

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Groß Grönau.
- (2) Ihre/Seine Vertretung richtet sich nach den Bestimmungen für die Vertretung als Bürgermeisterin/Bürgermeister der Gemeinde Groß Grönau.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Er hat Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen. Dieser Ersatz kann auf der Basis der nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen pauschaliert werden. Die Pauschale wird dann vom Stiftungsrat festgesetzt.
- (4) Die Dauer der Amtszeit des Stiftungsvorstandes richtet sich nach der Amtszeit der/s Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Groß Grönau.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Bürgermeisters nimmt die Aufgaben der Stiftungsverwaltung die Stellvertreterin/der Stellvertreter wahr, bis zur Berufung einer neuen Bürgermeisterin/eines neuen Bürgermeisters.
- (6) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB („Insichgeschäfte“) befreit.
- (2) Der Stiftungsvorstand bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führt diese aus.
- (3) Die Entscheidungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

- (4) Der Stiftungsvorstand leitet die Verwaltung der Stiftung nach den Zielen und Grundsätzen des Stiftungsrates und im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Er ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Bei der Verwaltung sind die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden, Kreise und Ämter anzuwenden.
- (5) Für die Vermögensverwaltung kann sich der Stiftungsvorstand Dritter (u. a. anerkanntes Kreditinstitut) bedienen. Mit der laufenden Verwaltung kann die Amtsverwaltung Ratzeburg-Land durch besondere Vereinbarung beauftragt werden. Allerdings dürfen Aufgaben der gesetzlichen Vertretung nicht übertragen werden.
- (6) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet der Stiftungsvorstand für den Stiftungsrat an (§ 82 Gemeindeordnung gilt analog).
- (7) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen allgemeinen Haushaltsplan aufzustellen.

§ 8

Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Darüber hinaus gehört dem Stiftungsrat der Vorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung Groß Grönau gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Wahlzeit (Amtszeit) führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsrates fort.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer der Wahlzeit von der Gemeindevertretung Groß Grönau gemäß § 40 Abs. 4 der Gemeindeordnung (Verhältniswahl) gewählt. Außer Gemeindevertreterinnen und -vertretern können bis zu 4 wählbare Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Groß Grönau als Mitglieder des Stiftungsrates gewählt werden.
- (4) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte ihre/seinen Vorsitzende/n sowie die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer seiner Wahlzeit.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund, entweder auf Antrag des Stiftungsrates oder auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von der Gemeindevertretung Groß Grönau gemäß § 40a der Gemeindeordnung abberufen werden.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Wahlzeit aus seinem Amt aus, so wird von der Gemeindevertretung Groß Grönau für die restliche Dauer der Wahlzeit ein Ersatzmitglied gewählt. Für die Wahl gilt § 40 Abs. 4 Gemeindeordnung (Verhältniswahl). Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
1. die Durchführung der ihm in dieser Stiftungssatzung obliegenden Aufgaben,
 2. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
 3. die Festsetzung des Haushaltsplanes,
 4. die Beschlussfassung über die dem Vorstand eingereichten Anträge auf Zuwendungen,
 5. die Beschlussfassung der Jahresrechnung,
 6. die Entlastung des Vorstandes.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

- (3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes dieses verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb einer Zeit von 30 Minuten nach Ende der ersten Sitzung eine erneute Sitzung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder dann beschlussfähig ist.

- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich zu dem Beschluss erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung dauerhaft aufzubewahren.

§ 11

Geschäftsjahr, Geschäftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Tag der Erteilung der Genehmigung und endet am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (2) Der Vorstand hat alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Er kann diesen Auftrag an die Amtsverwaltung Ratzeburg-Land weitergeben. Nach Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über das Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen und dem Stiftungsrat sowie danach dem Kreis Herzogtum Lauenburg und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nach der testamentarischen Bestimmung der Erblasserin nicht oder nur unwesentlich verändert wird bzw.
 2. dies wegen einer den Stiftungszweck nicht betreffenden wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine solche Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde und des zuständigen Finanzamtes.

§ 13

Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Die Stiftung kann mit einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist.
- (2) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
 - a) über 10 Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind
oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Zustimmung des Stiftungsvorstandes und aller Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde und des zuständigen Finanzamtes erforderlich. Der Stiftungszweck muss dabei gewahrt werden.

§ 14

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Groß Grönau mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Genehmigung, Inkrafttreten

Die für die Errichtung der Stiftung gemäß § 2 Abs. 1 Stiftungsgesetz erforderliche staatliche Anerkennung wurde mit Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Juli 2003 erteilt.

Groß Grönau, den 15. Oktober 2003

(Weißkichel)
Bürgermeister